OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601923/6/MS**

Datum: **Linz, 29. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J A, A, E, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 14. April 2017, GZ: VStV/916301204727/2016, wegen Übertretungen gemäß § 7 Abs. 1 StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. April 2017, GZ: VStV/916301204727/2016, wurden über Herrn J A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1. Sie haben am 30.04.2016 um 21:10 Uhr in Hargelsberg, L 1404 Str.km 4,2, Fahrtrichtung Steyr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie die Fahrbahnmitte ohne Grund überfahren haben..

2. Sie haben am 30.04.2016 um 21:11 Uhr in Hargelsberg, L 1404 Str.km 5,2, Fahrtrichtung Steyr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie die Fahrbahnmitte ohne Grund überfahren haben..

3. Sie haben am 30.04.2016 um 21:09 Uhr in Hargelsberg, L 1404 Str.km 3,2, Fahrtrichtung Steyr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie die Fahrbahnmitte ohne Grund überfahren haben..

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 7 Abs. 1 StVO

§ 7 Abs. 1 StVO

§ 7 Abs. 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 15,00 als Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 165,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde auszugsweise Folgendes ausgeführt:
„[…]

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten angezeigt wurde, welchem zugemutet werden muss, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann.
In Abwägung des widersprüchlichen Vorbringens des angezeigten Sachverhaltes war daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers und Zeugen, der überdies bei einer falschen Zeugenaussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.
Die freie Beweiswürdigung der Behörde wurde im Sinne der einschlägigen Judikatur des VwGH durchgeführt, wonach es sich um einen durchaus schlüssigen Vorgang der Beweiswürdigung handelt, wenn die Behörde den Angaben des Meldungslegers folgt, zumal von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten ist, dass er über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht (VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).
Der von Ihnen beantragen Milderung der ursprünglich verhängten Geldstrafe von insgesamt € 240,- konnte insofern entsprochen werden, indem die Geldstrafe um insgesamt € 90,- auf insgesamt € 150,- herabgesetzt wurde.
Die konkreten Milderungsgründe waren Ihr sehr geringes monatliches Einkommen.
Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gem. § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im gegenständlichen Fall liegt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt vor und tritt somit eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Diese Glaubhaftmachung ist Ihnen in keiner Weise gelungen, sodass letztlich davon auszugehen war, dass Sie die zur Last gelegt Übertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Sicht zu vertreten haben.
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.
Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Erschwerend bei der Strafbemessung war das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen zu werten.

Ferner wurden die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt. Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 2. Mai 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser rechtzeitig am 19. Mai 2017 Beschwerde erhoben.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er habe die ihm angelasteten Übertretungen nicht begangen, er habe die Fahrbahnmitte nicht überfahren, er sei höchstens mit dem Reifen auf die Mittellinie gekommen, es könne sein, dass er eine kurze Strecke mit den Rädern auf der Mittellinie gefahren sei. Keinesfalls sei jedoch ein Teil des Autos über der Fahrbahnmitte gewesen. Die verhängten Strafen seien immer noch zu hoch. Er besuche derzeit einen Deutschkurs und sei arbeitslos, wobei er monatlich Notstandshilfe in der Höhe von 360 Euro beziehe.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 29. Juni 2017.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte am 30. April 2016 zwischen 21.09 Uhr und 21.11 Uhr sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen x auf der L 1404, Straßenkilometer 3,2 bis 5,2 in Fahrtrichtung Steyr, wobei er nicht so weit rechts fuhr, wie ihm dies zumutbar ist, sondern bei Straßenkilometer 3,2 , 4,2 und 5,2 zu weit links gefahren war. Auch ansonsten blieb der Beschwerdeführer nicht in seiner Spur, sondern war seine Fahrweise durch ständiges versetzten nach rechts und links des Fahrzeuges gekennzeichnet.

Dem Beschwerdeführer wurde die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Die Ladung selbst wurde nicht rückübermittelt. Zudem hat der Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung nicht beantragt und war, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht

übersteigende Strafe verhängt wurde, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht zwingend geboten (§ 44 Abs. 3 Ziffer 3 VwGVG).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, was das zur Last gelegte Verhalten anbelangt aus dem Verfahrensakt (Anzeige vom 29. Juni 2016, VStV/916100334457) sowie aus der Aussage des Zeugen BI S aus der mündlichen Verhandlung, dessen Aussage in sich schlüssig war und in keinem Widerspruch zur Anzeige stand. Zudem hat der Beschwerdeführer auch in der schriftlichen Beschwerde eingeräumt, es könne sein, dass er eine kurze Strecke mit den Rädern auf der Mittellinie gefahren sei. Dass dann kein Teil des Autos über der Fahrbahnmitte gewesen sei, ist nicht nachvollziehbar, da naturgemäß die Reifen nicht den äußerst rechten und linken Rand eines Fahrzeuges darstellen, sondern die Außenspiegel, die auch Teil eines Autos sind, in der Regel die äußere rechte und linke Abgrenzung des Autos darstellen. Damit hat der Beschwerdeführer, jedenfalls sinngemäß, dargelegt, dass er das ihm vorgeworfene Verhalten gesetzt hat.

Dass dem Beschwerdeführer die Ladung zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Akt des Landesverwaltungsgerichts aufliegenden Rückschein.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 7 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht die gesamte Fahrstrecke (zwischen Strkm 3,2 und 5,2) auf der L 1404 zu weit links fuhr, sondern seine Fahrweise durch einen Fahrstil geprägt war, bei dem das Fahrzeug nicht in der Spur gehalten wurde, sondern immer wieder nach rechts und nach links gelenkt wurde, handelt es sich gegenständlich um kein fortgesetztes Delikt, bei dem eine Bestrafung nur einmal zu erfolgen hätte. Hier hat der Beschwerdeführer, indem er von zu weit links fahrend immer wieder nach ausreichend rechts gelenkt hatte, mit dem ausreichend weit nach rechts Zurücklenken die Verwaltungsübertretung beendet und beim nochmaligen nach links fahren und damit nicht ausreichend weit rechtsfahrend eine neuerliche Verwaltungsübertretung begangen. Dies gilt auch

für die dritte Übertretung sinngemäß, sodass in Summe nicht eine, sondern drei Verwaltungsübertretungen vorliegen, wobei jede für sich zu bestrafen ist.

In subjektiver Hinsicht ist auszuführen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 7 Abs. 1 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem nicht so weit Rechtsfahren, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar ist, erfüllt ist, ohne dass es eines Eintritts eines Schadens oder einer Gefahr bedarf.
Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde keine Gründe vorgebracht, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Begehung ausgegangen werden kann.

Zur Strafhöhe:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer bereits eine Reihe (5) von Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen nach StVO, KFG und FSG vorliegen, sodass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht vorliegt, und wurde diese Tatsache von der belangten Behörde erschwerend gewertet.
Die belangte Behörde hat aufgrund des Einspruches des Beschwerdeführers unter Heranziehung seines Vorbringens, ein sehr geringes Einkommen zu haben, deutlich (von je 90 Euro auf je 50 Euro) herabgesetzt.

§ 7 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit, nämlich den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Gefährdung, Behinderung oder Belästigung. Dadurch, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht zumutbar weit rechts gelenkt hat, hat er ein Verhalten gesetzt, welches grundsätzlich die Verkehrssicherheit gefährdet. Dass es zu einer konkreten Gefährdung, Behinderung oder Belästigung durch das Nichteinhalten des Rechtsfahrgebotes kommt, ist für die Strafbarkeit nicht erforderlich (vgl. VwGH 16.12.1970, 602/69).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die belangte Behörde bei der Strafbemessung auf die oben dargelegten Grundsätze Bedacht genommen hat und kein Ermessensmangel festzustellen ist. Einer weiteren Herabsetzung der Geldstrafen stehen die aufscheinenden Verwaltungsstrafen entgegen und auch die Tatsache, dass die Behörde bereits das sehr geringe Einkommen des Beschwerdeführers berücksichtigt hat. Die mit je 50 Euro verhängten Geldstrafen stellen jede für sich nicht einmal 7 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens dar und erscheinen sie geeignet den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsstraftaten der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß